

99025002005000, 99025002169000, 99025002005000,
99025002169000

Anzeige eines Gaststättenbetriebes

Heruntergeladen am 20.05.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/8664775/L100040>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99025002005000, 99025002169000, 99025002005000, 99025002169000
Leistungsbezeichnung I	Anzeige eines Gaststättenbetriebes
Leistungsbezeichnung II	
Typisierung	4

Modul	Sachverhalt
Handlungsgrundlage(n)	<p>- https://voris.wolterskluwer-online.de/browse/document/cite/2e2415fb-44e1-319d-aa69-fe3963f4d421</p> <p>- https://voris.wolterskluwer-online.de/browse/document/cite/2e2415fb-44e1-319d-aa69-fe3963f4d421</p>
Teaser	<p>Sie möchten zubereitete Speisen oder Getränke gewerblich zum Verzehr an Ort und Stelle anbieten? Dann müssen Sie dies der zuständigen Behörde 4 Wochen vorher anzeigen.</p>
Volltext	<p>\- Wer einen Gaststättenbetrieb führen möchte, muss dies, auch wenn dieser nur für kurze Zeit geführt werden soll, der zuständigen Behörde mindestens 4 Wochen vor dem erstmaligen Anbieten von Getränken oder zubereiteten Speisen zum Verzehr an Ort und Stelle anzeigen.</p> <p>- Das gilt auch für den Betrieb einer Zweigniederlassung, einer unselbstständigen Zweigstelle, für die Verlegung der Betriebsstätte sowie für die Ausdehnung des Angebots auf alkoholische Getränke oder zubereitete Speisen.</p> <p>\- Ein Gaststättenbetrieb liegt auch dann vor, wenn das Angebot von zubereiteten Speisen und/oder Getränken zum Verzehr an Ort und Stelle gewerbsmäßig als Nebenbetrieb - z.B. als ergänzendes Angebot einer Bäckerei, Fleischerei, etc. - oder als Anreiz zum Konsum erfolgt.</p>
Begriffe im Kontext	<p>Gastwirtschaft, Alkoholausschank, Ausschank, Gaststättenbetrieb Anzeige, Trinkhalle, Speisewirtschaft, alkoholische Getränke, Gaststätte, Konzession, Gastronomie, Restaurant, Stehendes Gewerbe, Gastronomiebetrieb, Gaststättenbetrieb, Gastättengewerbe, Schankwirtschaft, Gaststättenrecht, Speisen, Schank- und Speisewirtschaft</p>
Bearbeitungsdauer	<p>Sind die Unterlagen vollständig, wird die Anzeige zeitnah bearbeitet. Der Betrieb kann, auch ohne weitere Rückmeldung seitens der zuständigen Behörde, 4 Wochen nach erfolgter Anzeige aufgenommen werden, es sei denn spezialgesetzliche Anforderungen (z.B. baurechtlicher oder lebensmittelrechtlicher Art) stehen dem entgegen.</p>
Fristen	<p>4 Woche(n) vor Aufnahme der Tätigkeit \- Bevor Sie einen Gaststättenbetrieb führen dürfen,</p>

müssen Sie dies der zuständigen Behörde mindestens 4 Wochen vorher anzeigen.

\- Die Behörde kann einen früheren Beginn des Gaststättenbetriebes zulassen, wenn die Einhaltung der Frist für die Betreiberin oder den Betreiber nicht zumutbar ist.

Formulare + Objekt Formular	<p>* Formulare: Anzeige eines Gaststättenbetriebes</p> <p>* Alternativ kann die Anzeige auch durch die Gewerbeanzeige, unter Verwendung der Anzeigenvordrucke GewA 1 und GewA 2, erstattet werden. Voraussetzung ist aber, dass die Gewerbeanzeige dann mindestens 4 Wochen vor dem erstmaligen Anbieten von Getränken oder zubereiteten Speisen erstattet wird und dass in der Gewerbeanzeige angegeben wird, ob alkoholische Getränke und/oder zubereitete Speisen zum Verzehr an Ort und Stelle verabreicht werden sollen.</p> <p>* Onlineverfahren möglich: ja</p> <p>* Schriftform erforderlich: ja</p> <p>* Persönliches Erscheinen nötig: ggf.</p> <p>-</p> <p>https://www.mw.niedersachsen.de/download/62985/Anzeigevordruck_nach_2_Abs._2_NGastG.doc</p> <p>-</p> <p>https://www.mw.niedersachsen.de/download/62985/Anzeigevordruck_nach_2_Abs._2_NGastG.doc</p>
--	---

Kurztext	Mindestens 4 Wochen vor dem erstmaligen Anbieten von Getränken oder Speisen muss ein Gaststättengewerbe, auch wenn dies von kurzer Dauer ist, der zuständigen Stelle angezeigt werden.
-----------------	--

weiterführende Informationen

Hinweise (Besonderheiten)	Die Anzeige ersetzt nicht die Erfordernisse nach anderen Fachgesetzen (z. B. Baugenehmigung, lebensmittelrechtliche Unterrichtung).
----------------------------------	---

Rechtsbehelf

fachlich durch	freigegeben	Niedersächsisches Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Digitalisierung
-----------------------	--------------------	---

fachlich am	freigegeben	19.01.2021
--------------------	--------------------	------------

Lagen Portalverbund	Anmeldepflichten (2010100), Erlaubnisse und Genehmigungen (2010400)
----------------------------	---

zuständige Stelle

Die Gemeinde, in deren örtlichen Zuständigkeitsbereich der Betrieb aufgenommen werden soll.

Ansprechpunkt

Dieses Verfahren kann auch über einen "Einheitlichen Ansprechpartner" abgewickelt werden. Bei dem "Einheitlichen Ansprechpartner" handelt es sich um ein besonderes Serviceangebot der Kommunen und des Landes für Dienstleistungserbringer.

- <https://service.niedersachsen.de/dlp/ea>
 - <https://service.niedersachsen.de/dlp/ea>
-